



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

29. Mai 2008

Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg
Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das
Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich.
Kostenloser Bezug über das Internet unter:
www.lra-aic-fdb.de
Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50

Jahrgang 63/Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kabisbach“ für das Haushaltsjahr 2008**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Merching für das Haushaltsjahr 2008**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steindorf für das Haushaltsjahr 2008**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe für das Haushaltsjahr 2008**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mering für das Haushaltsjahr 2008**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserschutzgebiet Gemeinde Kühbach**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe für das Haushaltsjahr 2008**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kabisbach“ für das Haushaltsjahr 2008

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kabisbach“ (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 232.400,00**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 59.200,00** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **€ 0,00** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf **€ 0,00** festgesetzt:

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

€ 188.700,00

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt

Umlageschlüssel ist

Markt Aindling	43,82 %
Gemeinde Todtenweis	41,72 %
Gemeinde Ptersdorf	14,46 %

Markt Aindling	€ 82.688,34
Gem. Todtenweis	€ 78.725,64
Gem. Ptersdorf	€ 27.286,02

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

€ 0,00

festgesetzt und auf die Verbandmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist

Markt Aindling	38,0 %
Gemeinde Todtenweis	50,0 %
Gemeinde Ptersdorf	12,0 %

Markt Aindling	€ 0,00
Gem. Todtenweis	€ 0,00
Gem. Ptersdorf	€ 0,00

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplan wird auf

€ 20.000,00

festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2008** in Kraft.

Zweckverband

Aindling, den 01.04.2008
Kodmeir
(Verbandsvorsitzender)

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe für das Haushaltsjahr 2008

I.

Die **Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 wurde am **01.05.2008** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Waldweg 1 ½ in 86447 Aindling (Zimmer Nr. 6) niedergelegt

(Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung).

Dort wurde auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung

Vom **01.05.2008** bis einschließlich **16.05.2008** öffentlich aufgelegt.

Die Niederlegung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde durch - Anschlag an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindefafeln - durch Mitteilung in der Tageszeitung ././. bekanntgegeben.

Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindefafeln wurden am **01.05.2008** angeheftet und Am **16.05.2008** wieder abgenommen.

II: Dem Landratsamt **Aichach-Friedberg** sind Haushaltssatzung (mit Haushaltsplan) vorgelegt worden.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung

„Kabisbachgruppe“

Aindling, den 01.05.2008

Brandner

Kämmerer der VG-Aindling

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Änderung der Kehrbezirkseinteilung mit Wirkung vom 01.01.2008 gemäß § 22 und § 23 Schornsteinfegergesetz (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624)

Bezeichnung des Kehrbezirks: Aichach II

Kehrbezirkshaber:

Reißner Benedikt

Eschenstr. 28

86551 Aichach-Ecknach

Beschreibung des Kehrbezirks:

aus der Stadt Aichach

- vom Stadtteil der östlich der folgenden Grenzlinie liegende Bereich:

ausgehend vom Schnittpunkt B 300 (neu) - Schrobenhausener Straße ausschließlich, Gerhauser Straße ausschließlich, Stadtplatz bis zum Oberen Tor (Mitte), von da östlich der Werlberger Straße und östlich der Münchener Straße zur Theodor-Heuss-Straße, Straßenmitte Theodor-Heuss-Straße bis zur Alpspitzstraße, östlich Alpspitzstraße bis Am Plattenberg, Straßenmitte Am Plattenberg, Münchener Straße zur B 300 (neu), B 300 in nördlicher Richtung zur Schrobenhausener Straße

- der Stadtteil Ecknach ohne Auenweg, Juliusplatz, Tränkmühle, Gewerbegebiet Aichach-Süd

- > die Stadtteile Klingen mit den Einödhöfen, Untermauerbach, Untergriesbach, Blumenthal, Eitershofen, Gansbach, Oberwittelsbach und aus

dem Ortsteil Unterwittelsbach die Straßen Klausenweg, Afrastraße, Herzog-Ludwig-Straße, Rupprechtstraße und Ulrichstraße

> Gemeinde Schiltberg

**Bezeichnung des Kehrbezirks: Eurasburg
Kehrbezirksinhaber:**

Schmid Rainer

Völserstr. 25

86316 Friedberg

Beschreibung des Kehrbezirks:

- Gemeinde Eurasburg
- aus der Gemeinde Ried die Ortsteile Asbach und Holzburg, vom Gemeindeteil Eismannberg die Straße: Burgstallstraße, Eurasburger Straße, Alter Schulweg, Wirtstraße und Dorfstraße 1 - 13
- von der Stadt Friedberg die Stadtteile Rohrbach, Rinnenthal, Griesbachmühle, Gagers, und Ottmaring, Bestihof und aus dem Stadtteil Rederzhausen die Altdorfstraße, Eckstraße, Paarweg, Hachingerring
- von der Gemeinde Dasing die Ortsteile Rieden, Kreit, Hohleneich, Zieglbach und Malzhausen
- aus der Stadt Aichach den Stadtteil Obermauerbach
- Gemeinde Sielenbach
- Gemeinde Adelzhausen

**Bezeichnung des Kehrbezirks: Friedberg II
Kehrbezirksinhaber:**

Lidl Thomas

Luisenstr. 26

86415 Mering

Beschreibung des Kehrbezirks:

aus der Stadt Friedberg

- vom Stadtteil Friedberg der wie folgt beschrieben Bereich:
nördlich der Bahnlinie Augsburg-Ingolstadt bis zur Bahnüberführung entlang der Bahnhofstraße bis zur alten Stadtmauer. Der Stadtmauer entlang bis zum alten Friedberger Berg ab Im Tal bis zur J.-Hohenbleicher-Straße (B 300). Von hier gedachte Linie zur Anton-Heinle-Straße (Straßenmitte), dieser folgend bis zur Wulfertshäuser Straße (Straßenmitte) dieser weiter folgend bis zur Robert-Hartl-Straße (Straßenmitte) von dort bis Am Haferfeld (Straßenmitte) dieser folgend bis Stadtgrenze; von der Stadtgrenze zur Aichacher Straße; dieser folgend bis Bozener Straße; östlich Bozener Straße bis zur

Kreuzung Heimathäuser Weg/Kreuzäcker Weg, von hier der Stadtteilgrenze folgend bis zur Bahnlinie Augsburg-Ingolstadt

- die Stadtteile Wiffertshausen und Hügelschart
- der Stadtteil Rederzhausen ohne Altdorfstraße, Eckstraße, Paarweg, Hachingerring
- aus dem Stadtteil Wulfertshausen der Bereich östlich der Wulferichstraße, Bereich südlich der Wulferichstraße ab einschließlich Moosstraße und ausschließlich Radegundisstraße, Amselweg, Birkhahn und Kulturstraße

**Bezeichnung des Kehrbezirks: Kühbach
Kehrbezirksinhaber:**

Würz Martin

Feldheimer Str. 11

86641 Rain am Lech

Beschreibung des Kehrbezirks:

- Markt Kühbach mit allen Ortsteilen
- Gemeinde Hollenbach ohne Hauptstraße 81 - 96 und Kapellenweg und ohne den Gemeindeteilen Mainbach, Igenhausen, Schönbach, Hirschbach und St. Georg
- aus dem Markt Inchenhofen die Gemeindeteile Inchenhofen, Reifersdorf und Taxberg
- aus der Stadt Aichach die Stadtteile Walchshofen, Unterwittelsbach ohne die Straßen Klausenweg, Afrastraße, Herzog-Ludwig-Straße, Rupprechtstraße, Ulrichstraße

**Bezeichnung des Kehrbezirks: Pöttmes
Kehrbezirksinhaber:**

Riebold Bernhard

Hiller-von-Gaertringen-Str. 8

86554 Pöttmes

Beschreibung des Kehrbezirks:

- die Gemeinde Pöttmes
- aus der Gemeinde Inchenhofen die Gemeindeteile Weiler Schönau, Unterbachern, Oberbachern, Ingstetten, Ried, Ainertshofen, Sainbach mit Einödof Arnhofen
- aus der Gemeinde Petersdorf den Gemeindeteil Axtbrunn mit den Straßen Am Hang, Am Waldeck, Axtstraße, Bachweg, Brunnenstraße, Flurstraße

Bei den nicht aufgeführten Kehrbezirken haben sich keine Änderungen ergeben.

Landratsamt Aichach-Friedberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Merching für das Haushaltsjahr 2008

Haushaltssatzung des Schulverbandes Merching Geschäftsführende Gemeinde: Merching Landkreis Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Merching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit und im	572.300 €
Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit ab.	150.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des, durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf
421.400 €
festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf
0,00 €
festgesetzt (Umlagesoll).
- c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2007 von insgesamt 385 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag pro Schüler
im Verwaltungshaushalt 1.094,5454 €
im Vermögenshaushalt 0,0000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Merching, den 07.04.2008
Ludwig Hainzinger
Stv. Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mering für das Haushaltsjahr 2008

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mering (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG, in Verbindung mit Art. 40 und 41 KommZG und Art. 63 der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt

Er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und den Ausgaben mit 484.200 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und den Ausgaben mit 223.500 €
ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Der Finanzbedarf wird, soweit sonstige Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Schulverbandsumlage nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung gedeckt.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§6

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 01. Januar 2008 in Kraft

Mering, 08.05.2008

Kandler
Verbandsvorsitzender

Zur Haushaltssatzung § 4
- Berechnung der Schulverbandsumlage -
(Art. 9 Abs. 7 BaySchFG)

1.	Umlagebedarf Verwaltungsumlage:	
	Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	484.200,00 €
	./. Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	138.500,00 €
		345.700,00 €

1.2. Berechnung Verwaltungsumlage (Art. 8 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 7 S. 2 BaySchFG)

Gemeinde	Schüler	je Schüler/€	Gesamt/€
Mering	288	1.002,0290	288.584,35
Ried	57	1.002,0290	57.115,65
Gesamt	345	1.002,0290	345.700,00

2.	Umlagebedarf Investitionsumlage	
	Ausgaben des Vermögenshaushaltes	223.500,00 €
	./. Einnahmen des Vermögenshaushaltes	183.500,00 €
		40.000,00 €

2.1 Umlageanteil aus Investitionen (Art. 8 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 7 S. 2 BaySchFG)

Gemeinde	Schüler	je Schüler/€	Gesamt/€
Mering	288	115,9420	33.391,30
Ried	57	115,9420	6.608,70
Gesamt	345	115,9420	40.000,00

3. Gesamtsumme der Umlage

Gemeinde	nach Nr. 1.2/€	nach Nr. 2.1/€	Gesamt/€
Mering	288.584,35	33.391,30	321.975,65
Ried	57.115,65	6.608,70	63.724,35
Gesamt	345.700,00	40.000,00	385.700,00

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steindorf für das Haushaltsjahr 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Steindorf, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Steindorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den **Einnahmen**
und in den **Ausgaben** **1.211.000 Euro**

und im Vermögenshaushalt

in den **Einnahmen**
und in den **Ausgaben** **699.100 Euro**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, bleiben unverändert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- A** für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
330 v. H.
- B** für die Grundstücke
330 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach Gewerbeertrag 330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Gemeinde Steindorf
82297 Steindorf, den 16.05.2008
Paul Wecker
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserschutzgebiet Gemeinde Kühbach

Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen 3 und 4 in der Gemeinde Kühbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für die öffentliche Wasserversorgung des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe vom 05.05.2008

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wasser-gesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822, Bay RS 753-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayer. Wassergesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 969), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe wird für die Brunnen 3 und 4 im Gemeindegebiet des Marktes Kühbach, Gemarkung Kühbach, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich W I,
einer engeren Schutzzone W II,
einer weiteren Schutzzone W III.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Aichach-Friedberg und in der Gemeindekanzlei Kühbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück durchschneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone bzw. die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

Ziff.	Handlung	Weitere Schutzzone Zone III	Engere Schutzzone Zone II
1	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen - und sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nm. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig - für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe - für Bohrungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	

Ziff.	Handlung	Weitere Schutzzone Zone III	Engere Schutzzone Zone II
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist 	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern 	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

Ziff.	Handlung	Weitere Schutzzone Zone III	Engere Schutzzone Zone II
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II 	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

Ziff.	Handlung	Weitere Schutzzone Zone III	Engere Schutzzone Zone II
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 5 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Brachland	

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VawS) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe in 86551 Aichach-Oberbernbach, Ziegeleistraße 35, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Der Wirtschaftsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 65 GO, Art 24 und 26 KommZG, §§ 2 und 4 BekV).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

Haushaltssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe (Landkreise Aichach-Friedberg, Dachau und Fürstentumbruck) für das HAUSHALTSJAHR 2008

Aufgrund der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 2.529.575,00 €

Im Vermögenshaushalt
In den Einnahmen und in den Ausgaben mit 765.825,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2008 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Feststellungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.
Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe
Mittelstetten, den 23.04.2008

Erwin Osterhuber
Erster Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe in 86316 Friedberg, Herrgottsruhstr. 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 26 Abs. 1 Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz

Landratsamt Aichach-Friedberg Immissionsschutz;

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl I, Nr. 53, S. 2470), wird bekannt gemacht:

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat auf Antrag der Federal Mogul Friedberg GmbH mit Sitz in der Engelschalkstr. 1 in 86316 Friedberg mit Bescheid vom 14.05.2008, Az. 60-172-2-06/07, unter Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine wesentliche Änderung der bestehenden Galvanik auf der Flur-Nr. 778 der Gemarkung Friedberg sowie für die Erweiterung der Betriebszeiten der gesamten Galvanik auf den Sonntag (sog. 4-Schichtbetrieb) erteilt.

Im verfügbaren Teil des Genehmigungsbescheids wird Folgendes bestimmt:

I.

Die Fa. Federal Mogul, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg, vertreten durch Herrn Peter Kienast, erhält nach Maßgabe der ausgefertigten Planunterlagen und der nachstehenden Nr. V die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Galvanik auf dem Grundstück Flur-Nr. 778 der Gemarkung Friedberg.

II.

Die zur Genehmigung anstehende Änderung umfasst folgende Komponenten:

(Es folgt die Auflistung der Anlagenkomponenten.)

III:

Dieser Genehmigung liegt der Antrag der Federal Mogul Friedberg GmbH vom 17.09.2007, ergänzt am 04.03.2008, und folgende Planunterlagen zugrunde:

(Es folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.)

IV.

Folgende Abweichungen werden gewährt:

(Es folgt die Auflistung der Abweichungen.)

V.

Die Zulassung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:

(Es folgen die Nebenbestimmungen zum Baurecht, Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Arbeitsschutz, und Gewässerschutz/Wasserwirtschaft).

VI.

Kosten

Die Federal Mogul Friedberg GmbH hat die Kosten für diesen Bescheid zu tragen.
Es wird eine Gebühr in Höhe von 24.534,94 € erhoben.
Die Auslagen betragen 54,64 €“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann vom **30.05.08** bis einschließlich zum **12.06.08** während der Öffnungszeiten Montag, Dienstag und Mittwoch 7.30–12.30 Uhr und 14.00–16.00 Uhr, Donnerstag 7.30–12.30 Uhr und 14.00–18.00 Uhr, Freitag 7.30–12.30 Uhr beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Zimmer 240, Münchner Straße 9, 86551 Aichach, eingesehen werden. Wir empfehlen, Termine zu vereinbaren.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Aichach, den 26.05.2008

Dr. Bruckmeir
Regierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Wasserrecht

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes – WVG - und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG-;

Auflösung des Wasserverbandes zur Regulierung der Paar zwischen Putz- und Plankmühle nach Art. 3 BayAGWVG

Der „Wasserband zur Regulierung der Paar zwischen Putz- und Plankmühle“, Sitz in Steindorf, soll aufgelöst werden.

Nach Art. 3 Abs. 1 BayAGWVG kann ein Wasser- und Bodenverband im vereinfachten Verfahren aufgelöst werden, wenn er seit mehr als 3 Jahren keine Verbandsversammlung mehr einberufen hat (ruhender Wasser- und Bodenverband).

Der Wasser- und Bodenverband und Betroffene können binnen 2 Monaten nach dieser Bekanntgabe Einwendungen gegen die Auflösung bei der Aufsichtsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg) erheben. Evtl. Gläubiger sollen sich zur Anmeldung Ihrer Ansprüche ebenfalls innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Aichach-Friedberg melden.

Anschließend entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Auflösung unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben, der Handlungsfähigkeit und des Vermögens des Verbandes.

Es ist geplant, das Vermögen entsprechend den beteiligten Flächenanteilen der Gemeinden Steindorf und Schmiechen wie folgt aufzuteilen:

Gemeinde Steindorf:
Dreiviertel des Verbandsvermögens

Gemeinde Schmiechen:
Ein Viertel des Verbandsvermögens

Aichach, 27.05.2008

Dr. Bruckmeir
Regierungsrat



50 m

